

Erlass

Reiseerleichterungen für Schülerinnen von Drittstaaten mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat

vom 21. März 2022, GZ: 2022-0.165.605

Genehmiger*in: AL Günter Schnittler, BA MA

Zuständige Organisationseinheit: BMI - V/6 (Abteilung V/6)

Unter Bezugnahme auf den Erlass BMI-FW1500/0325-II/3/2006, der Aufhebung der VO (EG) 1932/2006 und der Neuerlassung der VO (EU) 2018/1806 vom 01.01.2021 ergeht seitens des Bundesministeriums für Inneres, Abteilung V/6 folgende Abänderung bzw. Neuverlautbarung.

- **Grundsätzliches**

Die Erstellung einer Liste der Reisenden (Schülersammelliste) kommt dann in Betracht, wenn die Klassenreise mindestens einen Grenzübertritt vorsieht und mindestens ein/e drittstaatsangehörige(r) SchülerIn kein Reisedokument hat oder zwar ein Reisedokument besitzt, aber aufgrund seines/ihres Aufenthaltsstatus in das Land, in das die Klassenreise führt, nicht ohne Visum einreisen darf und er/sie ein solches Visum nicht besitzt.

Akzeptiert der Ausstellungsstaat die Schülersammelliste auch als Passersatzpapier, kann die Liste für SchülerInnen ohne eigenen Reisepass zusätzlich als Reisedokument verwendet werden.

- **Reiseerleichterung für SchülerInnen von Drittstaaten mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat für Reisen in einen anderen Mitgliedstaat**

Art. 1 Beschluss des Rates 94/795 JI

Ein Mitgliedstaat verlangt von einem Schüler/einer Schülerin mit gesetzmäßigem Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat, der/die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats hat und entweder für einen Kurzaufenthalt oder für die Durchreise die Einreise in sein Hoheitsgebiet beantragt, **kein Visum**, wenn

- a) der Schüler/die Schülerin als Mitglied einer Schülergruppe einer allgemeinbildenden Schule im Rahmen eines Schulausfluges reist,
- b) die Gruppe von einem Lehrer/einer Lehrerin der betreffenden Schule begleitet wird, der/die eine von dieser Schule auf dem gemeinsamen

Formular des Anhangs ausgestellte Liste der mitreisenden SchülerInnen vorweisen kann,

- anhand deren sich alle mitreisenden SchülerInnen identifizieren lassen,
- die den Zweck und die Umstände des beabsichtigten Aufenthalts oder der Durchreise belegt, und

c) der Schüler/die Schülerin außer in den Fällen des Artikels 2 ein für den Grenzübertritt gültiges Reisedokument vorzeigt.

Art. 2 Beschluss des Rates 94/795 JI

Die Liste, die gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) beim Grenzübertritt mitzuführen ist, wird in allen Mitgliedstaaten als **gültiges Reisedokument** im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) anerkannt, wenn

- auf der Liste für jeden der dort genannten Schüler/Innen ein aktuelles Lichtbild angebracht ist, sofern er/sie sich nicht durch einen eigenen Lichtbildausweis ausweisen kann,
- die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaates bestätigt, dass der Schüler/die Schülerin in diesem Staat wohnhaft und zur Wiedereinreise berechtigt ist, und versichert, dass das Dokument entsprechend beglaubigt ist,
- der Mitgliedstaat, in dem die Schüler/Innen wohnhaft sind, den anderen Mitgliedstaaten notifiziert, dass dieser Artikel für seine eigenen Listen gelten soll.

Art. 4 Abs. 2 lit b VO (EU) 2018/1806

Von der **Visumpflicht befreit**

- b) Schüler/Innen, die Staatsangehörige eines in der Liste in Anhang I dieser VO aufgeführten Drittlandes sind, ihren Wohnsitz in einem Mitgliedstaat haben, der den Beschluss 94/795 JI des Rates anwendet und als Mitglied einer Schülergruppe

in Begleitung einer Lehrkraft der betreffenden Einrichtung an einer Schulreise teilnehmen.

- **Gültigkeit in den EU-Staaten und anderen europäischen Staaten**

Als Visumersatz werden die Schülersammellisten in allen EU-Staaten sowie in der Schweiz, Norwegen, Liechtenstein und Island anerkannt.

Die Anerkennung der Schülersammelliste als Passersatz ergibt sich aus dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten und muss im jeweiligen Mitgliedstaat erfragt werden.

Aufgrund des Austrittes von Großbritannien aus der Europäischen Union werden Schülersammellisten ab 01.10.2021 in Großbritannien nicht mehr anerkannt. Die Schüler müssen daher alle eigene Reisedokumente und – so diese Schüler aufgrund ihrer Nationalität in Großbritannien der Visumpflicht unterliegen – ein entsprechendes Visum zur Einreise nach Großbritannien mitführen.

- **Umsetzung in Österreich**

Die nationale österreichische Umsetzung des Ratsbeschlusses ist in den § 2 und 9 Abs. 3 FPG-DV zu finden. Schülersammellisten werden in Österreich sowohl als Visumersatz als auch als Reisepassersatz ausgestellt und anerkannt.

Soll die von einer österreichischen Schule ausgestellte Liste als Passersatz anerkannt werden, so muss die für die Schule örtlich zuständige Bezirksverwaltungs- oder Landespolizeibehörde die Richtigkeit der von der Schule vorgenommen Eintragungen bescheinigen und bestätigen, dass die Schüler/Innen zur Wiedereinreise nach Österreich berechtigt sind.

Seitens der Schule sind daher im Falle der Beantragung solcher Beglaubigungen durch die Fremdenpolizeibehörde entsprechende Dokumente der Schüler/Innen zur Verfügung zu

stellen, aus denen die erforderlichen Informationen (Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Aufenthaltstitel) zu entnehmen sind.

Die Reiseerleichterung in einen anderen Mitgliedstaat gilt nur für Schüler/Innen von Drittstaaten.

Alle übrigen Schüler/Innen, die nicht unter die Bestimmungen des Beschlusses fallen, haben jedenfalls ein entsprechendes Reisedokument (im Falle eines EU-Bürgers/einer EU-Bürgerin ist dies der Reisepass oder Personalausweis) mit sich zu führen.

Auf AsylwerberInnen sind die Bestimmungen über die Reiseerleichterungen, da sie bloß über eine vorübergehende Aufenthaltsberechtigung nach § 13 des Asylgesetzes, nicht aber über einen gesetzmäßigen Wohnsitz verfügen, nicht anzuwenden. Des Weiteren riskieren AsylwerberInnen, dass sein/ihr Asylverfahren nach § 24 Abs. 2 des Asylgesetzes eingestellt wird, wenn er/sie das Bundesgebiet freiwillig verlässt und eine Entscheidung ohne eine allenfalls weitere Einvernahme oder Verhandlung nicht erfolgen kann.

Wenn es sich jedoch um Personen handelt, denen die Flüchtlingseigenschaft oder subsidiäre Schutzberechtigung bereits zuerkannt wurde, so kann hier die Liste der Reisenden herangezogen werden.

Es sind auf der von der Schule ausgestellten Liste alle mitreisenden SchülerInnen (somit auch jene, die ein entsprechendes Reisedokument mitführen) einzutragen. Dies ist notwendig, um die von einem Lehrer/einer Lehrerin der betreffenden Schule begleitete Schülergruppe als solche zu identifizieren.

Die Liste ist im Original mitzuführen und kann jeweils nur für eine Schülerreise verwendet werden.

Laut Mitteilung der europäischen Kommission sind die Worte „allgemein bildende Schule“ in Art. 1 Abs. 1 lit. a des EU-Ratsbeschlusses nicht eng nach der österreichischen Legaldefinition des Schulorganisationsgesetzes, sondern als weiter Begriff, der alle in den Mitgliedsstaaten existierenden Schultypen umfasst, auszulegen. Die Liste der Reisenden

kann daher sowohl von allgemeinbildenden als auch von berufsbildenden Schulen verwendet werden.

Sind alle mitreisenden SchülerInnen im Besitz eines Reisepasses bzw. eines allenfalls notwendigen Sichtvermerks/Visums und werden daher die durch den genannten EU-Ratsbeschluss geregelten Reiseerleichterungen für SchülerInnen nicht in Anspruch genommen, ist das Mitführen der beschriebenen Liste der Reisenden nicht notwendig.

- **Formular Liste der Reisenden:**

Die Bestellung der Formulare für Schulen ist gegen Kostenersatz (derzeit werden pro Liste Euro 2,20 verrechnet) bei der Österreichischer Bundesverlag Schulbuch GmbH & Co. KG, 1020 Wien, Lassallestraße 9B, Tel.: 01-40136-193, Fax: 01-40136-60, www.oebv.at, E-Mail: service@oebv.at, möglich.



Schülerliste.pdf

Dieser Erlass tritt mit der Versendung in Kraft.

Dieser Erlass unterliegt nicht der Amtsverschwiegenheit.

Folgender Erlass wird aufgehoben:

o GZ: BMI-FW1500/0325-II/3/2006, vom 25. Februar 2007

Dieser Erlass wird in die IVS aufgenommen.>

.